

**Vorlage
für die Sitzung
des Jugendhilfeausschusses der Stadtgemeinde Bremen
am 08.04.2026**

TOP 8

„Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Implementierung des Bildungsplans 0 – 10 Jahre in Kindertageseinrichtungen“

TOP 8

A. Problem

Der Bildungsplan 0 – 10 Jahre unterstützt Fachkräfte dabei, für Kinder kontinuierliche Bildungserfahrungen zu schaffen und starre, institutionelle Grenzen aufzuweichen. Übergänge für Kinder und Eltern können dadurch anschlussfähig und im Sinne einer durchgängigen Bildungsgestaltung organisiert und in der Praxis gelebt werden. Das gemeinsame kompetenzorientierte Curriculum ermöglicht es Fachkräften, neben einer Perspektiverweiterung eine gemeinsame (Fach-)Sprache zu finden, sich über gemeinsame Bildungsziele und anschlussfähige Bildungsinhalte auszutauschen, abzustimmen und diese in der Bildungspraxis umzusetzen.

Die Implementierung des Bildungsplans 0 – 10 Jahre in Kindertageseinrichtungen erfolgt durch die Zusammenarbeit von Kitas und Grundschulen in strukturierten, sozialräumlich organisierten Verbänden und durch gemeinsame Fortbildung. Hier sind unterschiedliche Formate für die Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte sowie die Begleitung und Moderation der Verbünde erforderlich. Die Stadtgemeinde Bremen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu §§ 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für die Umsetzung des Bildungsplans.

Die sozialräumliche Verbundarbeit ist der verlässliche Rahmen für die Fachkräfte, um den Bildungsplan 0 – 10 Jahre (und darüber hinaus z. B. durchgängige Sprachbildung, Mathe sicher können, u.a.) für die Praxis zu gestalten und umzusetzen. Mit der Unterstützung durch eine externe bedarfsorientierte Verbundbegleitung und Moderation stärkt die sozialräumliche Verbundarbeit

- die kontinuierliche und systematische Kommunikation und Zusammenarbeit von Kitas und Grundschulen (aber auch mit weiteren relevanten Akteuren im Sozialraum),
- den Austausch und die Abstimmung von Arbeitsweisen, Methoden und Inhalten,
- den Aufbau eines professionellen pädagogischen Selbstverständnisses der kooperierenden Fachkräfte durch die Entwicklung gemeinsamer Grundlagen und Sichtweisen, die Wissens- und Ergebnissicherung, auch über personelle Wechsel hinaus.

Die Finanzierungs- und Förderkriterien für die Stadt Bremen müssen folglich geregelt werden.

B. Lösung

Im Rahmen einer Förderrichtlinie für die Stadtgemeinde Bremen werden die Finanzierungs- und Förderkriterien für die verschiedenen Maßnahmen der Implementierung festgelegt.

Die Finanzierung beinhaltet folgende Maßnahmen:

1) Kooperative Verbundarbeit durch Kindertageseinrichtungen:

Erarbeitung und Weiterentwicklung der Kooperationsstrukturen des eigenen Verbundes aufgrund der pädagogischen Leitideen, die Entwicklung und Nutzung von Planungshilfen für die Zusammenarbeit (z. B. durch Kooperationskalender, Geschäftsordnungen und Fortbildungen), der Erarbeitung und Durchführung von anschlussfähigen Bildungsangeboten im Sinne des Bildungsplanes 0 – 10 Jahre sowie der Teilnahme an den gemeinsamen Verbundsitzungen und übergreifenden Veranstaltungen.

2) Mitarbeit bei Fortbildungen, Workshops und Fachtagungen:

Mitarbeit in der „Arbeitsgruppe der Fortbildnerinnen und Fortbildner zum Bildungsplan 0 – 10 Jahre“. Aufgabe der Fortbildnerinnen und Fortbildner ist die Entwicklung von Fortbildungs- und Praxismaterialien, die Vermittlung und Einführung der erarbeiteten Konzepte in den Verbünden zwischen Kindertageseinrichtungen und Grundschulen sowie die Beteiligung bei Fortbildungen, Workshops und Fachtagungen zur Implementierung des Bildungsplanes 0 – 10 Jahre.

3) Mitarbeit in der Verbundbegleitung:

Moderation und Beratung der kooperativen Verbünde in enger Zusammenarbeit mit dem am Landesinstitut für Schule angesiedelten Team der Verbundbegleitung. Aufgabe ist es, Kindertageseinrichtungen und Grundschulen im Aufbau der Verbundarbeit, insbesondere in Hinblick auf die Konzeptentwicklung und kommunikativen Prozesse zu begleiten und zu unterstützen.

Für die Finanzierung der drei Maßnahmen werden Kriterien festgelegt:

Zuschussempfänger sind nach § 75 SGB VIII anerkannte Träger, gemeinnützige Elternvereine und sonstige nach dem Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz (Brem-KTG) förderungsfähige Träger von Kindertageseinrichtungen. Die Zuschuss- und Zuweisungsempfänger können eine Förderung erhalten, wenn sie die für die Fördergegenstände spezifischen Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen. Sie sind förderfähig für:

- **Maßnahme 1**, wenn sie Träger von mindestens einer Kindertageseinrichtungen sind, die in einer kooperativen Verbundstruktur integriert ist und für die sie noch keine Förderung für die kooperative Verbundarbeit erhalten haben (einmalige Anschubfinanzierung),
- **Maßnahme 2**, wenn sie über Personal mit pädagogischer Fachexpertise verfügen, welches zum einen über fundierte Kenntnisse zu den bildungsbereichsspezifischen Inhalten des Bildungsplans 0-10 Jahre und zum anderen über Vermittlungskompetenzen verfügt.
- **Maßnahme 3**, wenn sie über Personal mit Expertise im Bereich Erwachsenenbildung sowie gute Fachkenntnis im Handlungsfeld Übergang Kita/Grundschule verfügen.

Im Rahmen der Maßnahmen werden direkte zusätzliche Personalausgaben **1)** für eine Leitungs- oder pädagogische Fachkraft im Umfang von maximal 1,5 Stunden pro Woche und Kindertageseinrichtung, **2)** für Mitarbeiter: innen im Umfang von maximal 2 Stunden pro Woche und **3)** für Mitarbeiter: innen im Umfang von maximal 5 Stunden pro Woche gewährt werden.

Für ein späteres Erfolgscontrolling des Förderprogrammes werden die Erbringung von förder-spezifischen Nachweisen eingefordert.

C. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Die Förderrichtlinie soll für eine bereits bestehende Maßnahme erlassen werden. Durch die Förderrichtlinie an sich entstehen somit keine direkten finanziellen Auswirkungen.

Die Ausgaben im Rahmen des Förderprogramms bewegen sich innerhalb der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Für die Jahre 2026 und 2027 sind folgende Fördervolumen geplant:

2026: 463 T€
2027: 676 T€

Die Auswirkungen der Maßnahme betreffen Frauen, Männer und andere Geschlechter gleichermaßen.

D. Beteiligung / Abstimmung

entfällt

E. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

F. Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der Veröffentlichung der Förderrichtlinie zu und bittet den Senator für Kinder und Bildung um Veröffentlichung im Amtsblatt Bremen und im Transparenzportal Bremen.

Anlage:

Förderrichtlinie Bildungsplan 0 -10

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2026	Verkündet am	Nr.
------	--------------	-----

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Implementierung des Bildungsplans 0 – 10 Jahre in Kindertageseinrichtungen.

Vom 08. April 2026

1. **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Die kooperative Zusammenarbeit und durchgängige Bildungsarbeit zwischen Kita und Grundschule findet im Rahmen von sozialräumlichen Verbünden statt. Für die Implementierung des Bildungsplans 0 – 10 Jahre in die Praxis von Kindertageseinrichtungen bedarf es unterschiedlicher Formate für die Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte und für die Begleitung und Moderation der Verbünde. Hierfür gewährt die Stadtgemeinde Bremen nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu §§ 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für die Implementierung des Bildungsplanes 0 – 10 Jahre in Kindertageseinrichtungen.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. **Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden können folgende Maßnahmen im Rahmen des oben genannten Zuwendungszwecks:

2.1. **Kooperative Verbundarbeit durch Kindertageseinrichtungen:**

Erarbeitung und Weiterentwicklung der Kooperationsstrukturen des eigenen Verbundes aufgrund der pädagogischen Leitideen, die Entwicklung und Nutzung von Planungshilfen für die Zusammenarbeit (z. B. durch Kooperationskalender, Geschäftsordnungen und Fortbildungen), der Erarbeitung und Durchführung von anschlussfähigen Bildungsangeboten im Sinne des Bildungsplanes 0 – 10 Jahre sowie der Teilnahme an den gemeinsamen Verbundsitzungen und übergreifenden Veranstaltungen.

2.2. **Mitarbeit bei Fortbildungen, Workshops und Fachtagungen:**

Mitarbeit in der „Arbeitsgruppe der Fortbildnerinnen und Fortbildner zum Bildungsplan 0 – 10 Jahre“. Aufgabe der Fortbildnerinnen und Fortbildner ist die Entwicklung von Fortbildungs- und Praxismaterialien, die Vermittlung und Einführung der erarbeiteten Konzepte in den Verbünden zwischen Kindertageseinrichtungen und Grundschulen sowie die Beteiligung bei

Fortbildungen, Workshops und Fachtagungen zur Implementierung des Bildungsplanes 0 – 10 Jahre.

2.3. Mitarbeit in der Verbundbegleitung:

Moderation und Beratung der kooperativen Verbünde in enger Zusammenarbeit mit dem am Landesinstitut für Schule angesiedelten Team der Verbundbegleitung. Aufgabe ist es, Kindertageseinrichtungen und Grundschulen im Aufbau der Verbundarbeit, insbesondere in Hinblick auf die Konzeptentwicklung und kommunikativen Prozesse zu begleiten und zu unterstützen.

3. Zuweisungs- und Zuschussempfänger

- 3.1. Zuschussempfänger sind nach § 75 SGB VIII anerkannte Träger, gemeinnützige Elternvereine und sonstige nach dem Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz (BremKTG) förderungsfähige Träger von Kindertageseinrichtungen. Zuweisungsempfänger ist der im Auftrag der Stadtgemeinde Bremen für Kindertagesförderung tätige Eigenbetrieb KiTa Bremen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1. Die in Nummer 3.1 genannten Zuschuss- und Zuweisungsempfänger können eine Förderung erhalten, wenn sie die für die Fördergegenstände nach Nummer 2. spezifischen Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen. Sie sind förderfähig:
- 4.1.1. für die Maßnahme Nummer 2.1, wenn sie Träger von mindestens einer Kindertageseinrichtungen sind, die in einer kooperativen Verbundstruktur integriert ist und für die sie noch keine Förderung für die kooperative Verbundarbeit erhalten haben (einmalige Anschubfinanzierung),
 - 4.1.2. für die Maßnahme nach Nummer 2.2, wenn sie über Personal mit pädagogischer Fachexpertise verfügen, welches zum einen über fundierte Kenntnisse zu den bildungsbereichsspezifischen Inhalten des Bildungsplans 0-10 Jahre und zum anderen über Vermittlungskompetenzen verfügt.
 - 4.1.3. für die Maßnahme nach Nummer 2.3, wenn sie über Personal mit Expertise im Bereich Erwachsenenbildung sowie gute Fachkenntnis im Handlungsfeld Übergang Kita/Grundschule verfügen.
- 4.2. Förderfähig sind Maßnahmen, deren Gesamtfinanzierung im Förderzeitraum gesichert ist. Maßnahmen unter einem Gesamtvolumen von 500 € werden nicht gefördert.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1. Die Zuwendungen werden in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen als Fehlbedarfsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.
- 5.2. Zuwendungsfähige Ausgaben sind

- 5.2.1. Direkte zusätzliche Personalausgaben für eine Leitungs- oder pädagogische Fachkraft im Umfang von maximal 1,5 Stunden pro Woche und Kindertageseinrichtung, die im Rahmen der Maßnahme nach Nummer 2.1 anfallen,
- 5.2.2. Direkte zusätzliche Personalausgaben für Mitarbeiter im Umfang von maximal 2 Stunden pro Woche, die im Rahmen der Maßnahme nach Nummer 2.2 anfallen,
- 5.2.3. Direkte zusätzliche Personalausgaben für Mitarbeiter im Umfang von maximal 5 Stunden pro Woche, die im Rahmen der Maßnahme nach Nummer 2.3 anfallen.
- 5.3. Zuweisungsfähige Ausgaben für den städtischen Eigenbetrieb KiTa Bremen ergeben sich aus den entsprechenden Anschlägen in dessen Wirtschaftsplan. Umfang und Höhe der Anschläge des Wirtschaftsplans ergeben sich aus den Ziffern 5.3. ff.
- 5.4. Personalstunden, die durch den Senator für Kinder und Bildung oder andere Zuwendungsgeber bereits finanziert sind, sind nicht zuwendungsfähig.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1. Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit in dieser Richtlinie nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Das Besserstellungsverbot ist zu beachten und einzuhalten.

7. Verfahren

- 7.1. Bewilligungsbehörde ist der Senator für Kinder und Bildung.
- 7.2. Anträge auf Gewährung der Zuwendung sind bei der zuständigen Stelle einzureichen:

Der Senator für Kinder und Bildung
Referat 30, Frühkindliche Bildung
Rembertiring 8-12
28195 Bremen

- 7.3. Anträge sowie sämtliche mit dem Förderverfahren verbundene Nachweise und Dokumente sind grundsätzlich verpflichtend über das von der Bewilligungsstelle bereitgestellte Online-Formular einzureichen, sofern dieses für den Förderzeitraum verfügbar ist. Andere Einreichungswege werden nicht zugelassen. Für die Nutzung des Online-Verfahrens ist eine vorherige Registrierung erforderlich. Eine Antragstellung ist erst nach erfolgreicher Registrierung möglich.
- 7.4. Die Förderung der kooperativen Verbundarbeit nach Nummer 2.1. erfolgt für ein Kita-Jahr vom 01.08. des aktuellen Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres. Die Bewilligung erfolgt getrennt nach Haushaltsjahren. Anträge auf Zuwendung sind in der Regel bis zum 01.07. und zum 30.11. des aktuellen Jahres zu stellen.

- 7.5. Bewilligungszeitraum für die Mitarbeit bei Fortbildung, Workshops und Fachtagungen nach Nummer 2.2. sowie der Verbundbegleitung nach Nummer 2.3 ist der 01.01. - 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Anträge auf Zuwendung sind in der Regel bis zum 30.11. des vorherigen Jahres zu stellen.
- 7.6. Im Verwendungsnachweis sind neben den nach Nummer 6 der ANBest-P üblichen Unterlagen (Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis) noch folgende förderspezifische Nachweise zu erbringen:
- 7.6.1. Bei einer Förderung nach Nr. 2.1:
- Angaben zur Menge der genutzten Übergabebögen
 - Beschreibung des Stands der Projekte abgestimmter Bildungsarbeit
 - Nennung wesentlicher Schwerpunkte der gegenwärtigen Arbeit an Kooperationsstrukturen
 - Beschreibung der erarbeiteten Strategien zur weiteren Kooperation
 - Benötigter Stundenumfang der mitwirkenden Personen
 - Beispiele für erarbeitete Materialien
- 7.6.2. Bei einer Förderung nach Nr. 2.2:
- Frequenz und Themen der angebotenen Fortbildung
 - Frequenz und Themen der bildungsbereichsspezifischen Gruppen
 - Aufgewendetes Zeitkontingent der beteiligten Personen
 - Beispiele für erarbeitetes Praxismaterial
- 7.6.3. Bei einer Förderung nach Nummer 2.3:
- Aufgewendeter Stundenumfang
 - Themenschwerpunkte der Verbundbegleitungsteams und der Verbundtreffen
 - Verhältnis der aufgewendeten Zeit je Bildungsstufe (Elementar- und Primarbereich)
- 7.7. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung zum 09. April 2026 in Kraft und mit Wirkung vom 08. April 2031 außer Kraft

Bremen, 08. April 2026

Der Senator für Kinder und Bildung